

53.) Bekanntmachung des Königl. Geheimen Finanz-Collegii,  
die Accisbefreiung des Kalks auf dem Lande betreffend;

vom 14ten December 1830.

Nachdem Se. Königliche Majestät und Se. des Prinzen Mitregenten  
Königliche Hoheit zu genehmigen geruht haben, daß, damit dem Düngekalke eine  
vollständige Accisbefreiung zu Theil werde, fortin auf dem platten Lande von den zum  
Kalkbrennen erforderlichen Materialien, an rohem Kalkstein und Brennmaterial, so wie  
von dem Handel mit rohem Kalkstein und gebranntem Kalk, ohne Unterschied, ob der Kalk  
von eigenem Grund und Boden gewonnen; oder vorher erkaufet worden sei, einige Han-  
delsaccise nicht weiter erhoben, vielmehr der Betrieb des Kalkbrennens und Kalkverkaufs  
auf dem platten Lande von dieser Abgabe gänzlich frei gelassen werde, so wie auch, nach  
Analogie der im General-Accis-Tarif, unter dem Worte: „S t e i n e“ befindlichen An-  
merkung, der auf eigenthümlichem Grund und Boden gebrochne Kalkstein, so wie der  
hieraus gebrannte Kalk, außer der in Vorstehendem geordneten Befreiung von der Handels-  
accise auf dem platten Lande, auch der Befreiung von der städtischen Eingangscaccise ge-  
nießen soll; so wird solches, auf Allerhöchsten und Höchsten Befehl, andurch zur allgemeinen  
Kenntniß gebracht, und es haben sich sämtliche Accisbeamten und Accisoffizianten hier-  
nach zu achten; auch sind die wegen der Handelsaccise vom Kalk bestehenden Fixationen  
vom 1sten Januar künftigen Jahres an als aufgehoben anzusehen.

Dresden, den 14ten December 1830.

Königl. Sächs. Geheimen Finanz-Collegium.

G. von Büнау.

Ludwig von Bohn.

Ausgegeben zu Dresden, am 18<sup>ten</sup> December 1830.